

FAQ's

Kombiauditierung QS-Großhandel/CoC

Hintergrund

GLOBALG.A.P. stellt mit dem Standard Chain of Custody (CoC) einen Standard zur Rückverfolgbarkeit von GLOBALG.A.P.-Ware zur Verfügung. Da die stufenübergreifende Rückverfolgbarkeit Kernelement des QS-Systems ist, erfüllen QS-zertifizierte Großhändler bereits einen Großteil der CoC-Anforderungen. QS-Großhändler, die eine zusätzliche Zertifizierung nach CoC wünschen, haben die Möglichkeit, im Rahmen des QS-Audits eine [CoC-Add-On-Checkliste](#), bestehend aus fünf CoC-spezifischen Anforderungen, prüfen zu lassen. Unnötiger Mehraufwand und Doppelzertifizierungen können somit vermieden werden.

Allgemeine Regelungen zur QS-CoC-Kombiauditierung können dem [hier](#) verlinkten Dokument entnommen werden.

Im Folgenden haben wir die häufigsten Fragen (FAQ's) zur QS-CoC-Kombiauditierung zusammengefasst:

Welche Unternehmen können eine QS-CoC-Kombiauditierung durchführen lassen?

- QS-Systempartner der Stufe Großhandel, die mit folgenden Produktionsarten QS-zertifiziert sind, können im Rahmen Ihres QS-Audits die CoC-Add-On-Checkliste prüfen lassen und darüber eine Zertifizierung für CoC erhalten:
 1. 81 (Großhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln (Ersterfasser))
 2. 82 (Großhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln (Handelspartner))
 3. 801 (Agenturen Obst, Gemüse, Kartoffeln (Ersterfasser))
 4. 802 (Agenturen Obst, Gemüse, Kartoffeln (Handelspartner))

Ist eine Prüfung des CoC-Add-On's verpflichtend?

- Nein, die Prüfung des CoC-Add-On's ist nicht verpflichtend. Für QS-Systempartner, die beispielsweise aufgrund einer Kundenanforderung zukünftig eine Zertifizierung nach dem Standard CoC wünschen, soll durch die Möglichkeit einer QS-CoC-Kombiauditierung unnötiger Mehraufwand und Doppelzertifizierungen vermieden werden.
- Hinweis: Die alleinige Verwendung der GGN erfordert keine CoC-Zertifizierung.

Welche CoC-Anforderungen werden im Kombiaudit geprüft?

- Die CoC-Add-on-Checkliste besteht aus fünf CoC spezifischen Anforderungen zu den Themen „GLOBALG.A.P.-Lieferantenmanagement“ und „Kennzeichnung von GLOBALG.A.P.-Ware“.
- Die Add-On-Checkliste kann [hier](#) eingesehen werden.

Wann gilt das CoC-Add-On als bestanden, sodass ein CoC-Zertifikat ausgestellt werden kann?

- Das CoC-Add-On gilt als bestanden, wenn alle fünf CoC-Anforderungen mit A bewertet wurden. Voraussetzung für die Ausstellung des CoC-Zertifikats ist, dass auch das QS-Audit bestanden wurde. Die Entscheidung über die CoC-Zertifizierung erfolgt in Kombination mit der QS-Zertifizierungsentscheidung.

Mit welcher Frequenz wird das CoC-Add-On geprüft?

- Die Prüfung des CoC-Add-on's erfolgt entsprechend der QS-Prüfsystematik:
 1. Großhändler mit Warenkontakt (Produktionsarten 81 und 82): Die Prüfung des CoC-Add-on's erfolgt im Rahmen der QS-System- und Spotaudits. Die Prüfung des CoC-Add-On's ist nur mit der Auditoption „Systemaudit + unangekündigtes Spotaudit“ möglich.
 2. Agenturen (Produktionsarten 801 und 802): s. Großhändler mit Warenkontakt. In der Zeit zwischen den regulären Audits, in der für Agenturen (mit Status I, die nur alle 2 Jahre ein Systemaudit haben) kein zusätzliches Spot-Audit stattfindet, erfolgt die Prüfung des CoC-Add-On's alternativ zu einem Vor-Ort-Audit in einem Remoteaudit.

Welche Prüfsystematik wird für die CoC-Add-On-Anforderungen angewendet?

- Für die Prüfung der CoC-Add-On-Anforderungen gilt die GLOBALG.A.P.-Prüfsystematik. Diese beinhaltet beispielsweise auch eine Behebungsfrist von 28 Tagen für Korrekturmaßnahmen.

Welche Einstellungen müssen in der QS-Datenbank vorgenommen werden, wenn ein QS-Großhändler eine QS-CoC-Kombiauditierung wünscht?

- Großhändler, die im Rahmen ihres QS-Audits auch das CoC-Add-On prüfen lassen möchten, müssen dies in der QS-Datenbank hinterlegen. Dafür sind folgende Schritte erforderlich:
 1. Login in die [QS-Datenbank](#)
 2. Menü „Stammdaten“ öffnen → Untermenü „Standorte“ öffnen
 3. Aktualisieren-Button rechts oben anklicken
 4. Den gewünschten Standort über den Bearbeiten-Button öffnen
 5. Haken bei „Chain of Custody-Kombiaudit“ setzen*
 6. Speichern (grüner Haken rechts oben)

Die Zertifizierungsstelle wird automatisch über den Wunsch der QS-CoC-Kombiauditierung informiert. Organisatorische Details können bei Bedarf direkt mit der Zertifizierungsstelle besprochen werden.

**Hinweis: Eine Anmeldung ist nur möglich, wenn die verantwortliche Zertifizierungsstelle eine Zulassung von GLOBALG.A.P. für die QS-CoC-Kombiauditierung hat.*

Muss die CoC-Checkliste mit den fünf spezifischen CoC-Anforderungen in die QS-Datenbank geladen werden?

- Nein, die ausgefüllte Checkliste wird ausschließlich in das GLOBALG.A.P.-IT-System hochgeladen.
- In der QS-Checkliste wird lediglich die Zusatzanforderung „Chain of Custody-Kombiauditierung“ mit A (Add-On bestanden), D (Add-On nicht bestanden) oder E (Add-On nicht geprüft) bewertet. Dies hat keinen Einfluss auf das Ergebnis des QS-Audits.

Müssen sich Unternehmen, die eine QS-CoC-Kombiauditierung wünschen, auch in der GLOBALG.A.P. Datenbank anmelden?

- Ja, eine entsprechende Anmeldung in der GLOBALG.A.P.-Datenbank ist erforderlich.

Welche Anforderungen werden an QS-Zertifizierungsstellen, die zusätzlich die QS-CoC-Kombiaudits anbieten wollen, gestellt?

- Interessierte Zertifizierungsstellen müssen sich bei GLOBALG.A.P. melden und sich dort registrieren. Eine umfangreiche Rückmeldung zu den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erhalten die

Zertifizierungsstellen direkt von GLOBALG.A.P.. Unter anderem muss jede Zertifizierungsstelle einen Inhouse-Trainer benennen. Dieser muss sich für eine GLOBALG.A.P.-CoC Inhouse-Trainer-Schulung anmelden und diese innerhalb von 6 Monaten nach der Zulassung abschließen.

- Von QS zugelassene Auditoren sind für CoC qualifiziert, müssen aber eine GLOBALG.A.P. Online-Prüfung für den CoC Version 6.1 ablegen.

Benötigen QS-Zertifizierungsstellen, die das CoC-Add-On bei ihren QS-Großhandelskunden prüfen möchten, eine GLOBALG.A.P. CoC-Akkreditierung?

- Nein, QS-akkreditierte Zertifizierungsstellen benötigen zur Prüfung des CoC-Add-On's im Rahmen der QS-Audits keine zusätzliche CoC-Akkreditierung. Bei der Ausstellung des Zertifikats muss jedoch darauf geachtet werden, dass dieses ohne Akkreditierungszeichen ausgestellt wird.
- Zertifizierungsstellen, die CoC-Zertifikate ausstellen, die nicht auf einem QS-CoC-Kombiauditierung basieren, benötigen eine Akkreditierung nach ISO 17065 für den Standard GLOBALG.A.P. CoC Version 6. Jene Zertifikate werden mit Akkreditierungszeichen ausgestellt.

Welche Kosten entstehen für Systempartner durch die zusätzliche Prüfung des CoC-Add-On's?

- Die Gebühren zur CoC-Teilnahme können der GLOBALG.A.P.-Gebührenordnung entnommen werden.
- Die QS-Systemgebühren ändern sich durch die zusätzliche Prüfung des CoC-Add-On's NICHT.
- Inwiefern zusätzliche Kosten, welche die Zertifizierungsstellen aufgrund der Prüfung des CoC-Add-On's in Rechnung stellen, entstehen, ist direkt bei der jeweiligen Zertifizierungsstelle zu erfragen.

Ist für die Prüfung des CoC-Add-On's eine Mindestauditzeit festgelegt?

- Nein, für die Prüfung des CoC-Add-On's gibt es keine definierte Mindestauditzeit. Der zusätzliche Zeitaufwand hängt von der Mischung der GLOBALG.A.P.-zertifizierten Produkte sowie von der Komplexität und Größe des Unternehmens ab.

Sind Unternehmen, die eine CoC-Zertifizierung durch das CoC-Add-On erhalten, zur Nutzung des GGN-Labels berechtigt?

- Nein, QS-Systempartner, die eine CoC-Zertifizierung basierend auf einer QS-CoC-Kombiauditierung besitzen, sind nicht zur Nutzung des GGN-Labels berechtigt. Erlaubt ist die Nutzung von GLOBALG.A.P. Handelsmarken und von GLOBALG.A.P. Identifikationsnummern (z.B. GGN, CoC-Nr.). Details können auf der GLOBALG.A.P. Website eingesehen werden.

Gibt es eine Übergangsregelung, damit QS-Großhändler auf Wunsch zeitnah die CoC-Zertifizierung erhalten, auch wenn das nächste QS-Audit bspw. erst im nächsten Jahr erfolgt?

- Ja, QS-Großhändler können noch vor dem nächsten QS-Audit eine CoC-Zulassung erhalten. Hierfür sind folgende Schritte erforderlich:
 1. Der Großhändler führt eine Eigenkontrolle durch anhand der CoC-Add-On-Checkliste durch.
 2. Der Großhändler meldet sich im IT-System von GLOBALG.A.P. an.
 3. Der Großhändler registriert in der QS-Datenbank, dass er eine QS-CoC-Kombiauditierung wünscht. *
 4. Die CoC-Add-On-Checkliste wird in einem Remoteaudit als Alternative zu einem Vor-Ort-Audit durch die zuständige Zertifizierungsstelle überprüft.

5. Basierend auf dem gültigen QS-Zertifikat und der bestandenen Prüfung des CoC-Add-On's trägt die Zertifizierungsstelle die CoC-Zulassung in das GLOBALG.A.P. IT-System ein.

* Hinweis: Eine Anmeldung ist nur möglich, sofern die verantwortliche Zertifizierungsstelle eine Zulassung von GLOBALG.A.P. für die QS-CoC-Kombiauditierung hat.

FAQ's zu spezifischen Anforderungen

Zu den Anforderungen CoC/QS 1.1 (CoC-SC 1.6) und CoC/QS 2.1 (CoC-SC 2.1)

Wenn mein Unternehmen ein QS-CoC-Kombiaudit durchführt, müssen dann auch meine Lieferanten und Dienstleister über eine entsprechende GLOBALG.A.P./CoC-Zertifizierung verfügen?

- Die Lieferanten und Dienstleister benötigen dann eine GLOBALG.A.P./CoC-Zertifizierung, wenn GLOBALG.A.P.-zertifizierte Ware gehandelt/gehandhabt wird. Dabei gilt es folgende Sachverhalte zu unterscheiden:
 - a. Nutzung von GGN's auf Produkten und Lieferscheinen OHNE Aussage zum GG-Zertifizierungsstatus der Ware
→ Die Anforderungen 1.1 und 2.1 sind NICHT anwendbar; die Lieferanten und Dienstleister benötigen KEINE entsprechende Zertifizierung.
 - b. Nutzung von GGN's auf Produkten und Lieferscheinen MIT Aussage zum GG-Zertifizierungsstatus der Ware (z. B.: GG-zertifizierte Äpfel)
→ Die Anforderungen 1.1 und 2.1 sind relevant; die Lieferanten und Dienstleister benötigen eine entsprechende Zertifizierung.

Zu Anforderung CoC/QS 1.2 (CoC-SC 1.7)

Welche Möglichkeiten bestehen zur CoC-Zertifizierung von QS zertifizierten „Hochrisiko-Dienstleistern“ (z. B. Packbetrieben)?

- Folgende Varianten stehen zur Erfüllung der Anforderung CoC/QS 1.2 (CoC-SC 1.7) zur Verfügung:
 - a. Der Dienstleister lässt zusätzlich zu seiner QS-Zertifizierung eine separate CoC-Zertifizierung durchführen.
 - b. Der Dienstleister lässt eine QS-CoC-Kombizertifizierung durchführen.
 - c. Die beauftragten "Hochrisikoprozesse" werden in die CoC-Zertifizierung des Auftraggebers sowie dessen Eigenkontrolle aufgenommen. Der Dienstleister wird im Anhang des CoC-Zertifikats des Auftraggebers aufgeführt.

Weitere FAQ's und Informationen zu Chain of Custody finden Sie auf der [Website von GLOBALG.A.P.](#).